



1. PBC Gießen 1986 e.V.

Schottstr. 9-11, D-35390 Gießen

Tel.: +49 (0) 641 58 777 444

info@pbg-giessen.de

Satzung

**in der Fassung vom 15.6.2018
(Beschluss Mitgliederversammlung)**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereines:

Der 1. PBC Gießen 1986 e.V. mit Sitz in 35392 Gießen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Billard-Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Tätigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereines:

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereines:

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Gießen, die es ausschließlich für sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft:

Zum Eintritt berechtigt ist jede natürliche Person. Die Mitgliedschaft bedarf der Schriftform auf Vordruck. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereines werden. Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden, zahlen einen ermäßigten Beitrag gemäß Geschäftsordnung des Vereines. Darüber hinaus kann der Vorstand in Härtefällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzung des für ihn zuständigen Fachverbandes, des Hessischen Pool-Billard-Verbandes (HPBV) an.

§ 6 Erlöschung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt; dieser ist nur zum Ende eines Quartales möglich und muss dem Vorstand 4 Wochen vor Ende des Quartales schriftlich vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Kündigungsfrist durch Vorstandsbeschluss verkürzt werden
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
- d) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) wegen unehrenhafter Handlungen
- f) bei Verstoß gegen die Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten
- g) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt

Der Ausschluss bedarf der einstimmigen Entscheidung des Vorstandes.

Das Mitglied wird über den beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand schriftlich informiert und hat das Recht, sich vor der Entscheidung über den Ausschluss zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes dem Verein gegenüber. Alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sind zurückzugeben.

Der Vorstand kann gegen die Mitglieder Strafen verhängen, die sich aus dem Verhalten der Einzelmitglieder ergeben.

Folgende Strafen werden unterschieden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis 100 Euro
- d) Spielsperren
- e) Ausschluss

Bestraft werden können insbesondere Verstöße gegen die gemeinschaftliche Ordnung innerhalb des Vereines, gegen die Amateurbestimmungen des HPBV, gegen das nationale oder internationale Turnierreglement, ein dem Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit abträgliches Verhalten sowie die Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ist wie folgt verteilt:

Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht: je 1 Stimme
Vorstandsmitglieder: je 4 Stimmen

Die Mitglieder haben die Satzung des Vereines zu beachten und das Eigentum des Vereines sowie dem Verein zur Verfügung stehende Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Die Mitglieder sind zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages verpflichtet. Alle diese Beiträge sind eine Bringschuld.

Bei verspäteter Zahlung trägt der Säumige die entstandenen Inkassokosten. Der Vorstand kann zur Beitreibung säumiger Zahlungen ein Inkassobüro beauftragen.

Von der Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages entbindet nur der Tod oder der Ausschluss aus dem Verein, der fristgemäße Austritt oder ein Erlassbeschluss des Vorstandes.

§ 8 Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Sportwart
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer
- f) dem Pressewart
- g) dem Jugendwart

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder heranziehen.

§ 9 Der Vorstand:

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereines.

Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand entscheidet im Übrigen über alle Aufnahmeanträge, Beitragserlassungen und -ermäßigungen. Er verwaltet das Vermögen des Vereines und übt alle anderen durch Satzung und Gesetz eingeräumten Befugnisse aus. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand hat über die erforderlichen Geldmittel zur Finanzierung des sportlichen Betriebes uneingeschränktes Verfügungsrecht, in allen anderen Fällen bis zu 20 Prozent des jeweiligen Kassenbestandes.

Die Wahl des Vorstandes oder dessen eventuelle Abberufung vor Ablauf seiner Amtszeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so muss Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 10 Mitgliederversammlung:

Alljährlich in den ersten 6 Monaten des laufenden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder eine Einberufung unter Vorlage einer Tagesordnung vom Vorstand fordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform. Die Mitgliederversammlung ist bei jeder Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfung.
- 2) Die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Wahl des neuen Vorstandes.
- 4) Wahl der Kassenprüfer.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zwei Kassenprüfer werden auf ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer gleichzeitig ist unzulässig.

Zur Gültigkeit der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit und zur Auflösung des Vereines eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel durchgeführt. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch durch Handzeichen gewählt werden.

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.

Über die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung:

Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung entschieden.

Die Zahlung dieser Beiträge erfolgt nur durch Bankeinzug. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Die Zahlungen werden zum 1. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat fällig.

§ 12 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Gießen.

§ 14 Regeln für den Spielbetrieb:

Für den Spielbetrieb des Vereines gelten die Regeln des HPBV bzw. der Deutschen Billard-Union (DBU). Der Verein kann jährliche Vereinsmeisterschaften austragen und öffentliche Turniere und Veranstaltungen ausrichten. Darüber hinaus nimmt der Verein an den Meisterschaftsspielen der Ligen des HPBV teil.

§ 15 Datenschutz im Verein:

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme in Kraft.
Die Annahme dieser Satzung erfolgte am 15. Juni 2018.

1.PBC Gießen 1986 e.V. / Gießen, den 15.6.2018